

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 25.

Dienstag den 25. Januar.

1859.

Bekanntmachung.

Das im Bezirke des Gerichtsamts Grimma gelegene, der dasigen Landeschule gehörige **Klostergut Nimbschen**, nebst den **Vorwerken Kleinbothen und Großbardau**, soll auf zwölf Jahre, vom 1. Juli 1859 an bis dahin 1871 im Wege des Meistgebots anderweit verpachtet werden und es ist

der 8. Februar 1859

zum Bietungstermine anberaumt worden.

Diesjenigen, welche das genannte Gut sammt Zubehör zu erpachten gesonnen sind, haben sich vor dem Bietungstermine bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden, über ihr zeitliches Verhalten, ihre ökonomischen Kenntnisse und ihre Vermögensumstände durch genügende Zeugnisse auszuweisen, sich zum Bietungstermine, wenn ihnen der Zutritt dazu gestattet worden, Vormittags 10 Uhr in der Domainen-Expedition persönlich anzugeben und sodann nach 11 Uhr weiterer Verhandlung vor dem Finanzministerium zu gewärtigen.

Der über dieses Gut nebst Zubehör neu angefertigte Nutzungsanschlag, der Entwurf zu dem abzuschließenden Pachtvertrage und das Flurbuch nebst Croquis können von den Pachtcompetenten, nach hierzu erlangter Genehmigung des Finanzministerium, vom

27. December dieses Jahres

an in der Domainen-Expedition alltäglich des Vormittags in den gewöhnlichen Expeditionsstunden eingesehen werden.

Vor dem definitiven Abschlusse des Pachtvertrages wird nicht nur die Auswahl unter den Licitanten, welche indes an ihre Gebote gebunden bleiben, sondern auch die Allerhöchste Genehmigung der Wahl vorbehalten, so daß bis dahin für den Staatsfiscus keinerlei Verbindlichkeit eintritt. Dagegen werden nach dem Schlusse der Licitation Nachgebote schlechterdings nicht angenommen.

Dresden, den 9. December 1858.

Finanzministerium.

Behr.

Brenig.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

Die am 22. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Lengnick wider den Handarbeiter Johann Carl Heinrich H. aus Lindenau zur Verhandlung gelangte Anklage der k. Staatsanwaltschaft zählte drei verschiedene Diebstähle auf, welche von dem Angeklagten im Monat November v. J. kurz hinter einander geständigweise verübt worden waren und welche sich durch die Art ihrer Ausführung als ausgezeichnete darstellten. Eines Vormittags war H. in ein verschlossenes Gartenhaus im hiesigen Johannissthal eingestiegen, nachdem zuvor zwei vor dem einen Fenster desselben befindliche Stangen eines Weingeländers von ihm weggerissen und mittelst Durchgreifen durch den oberen offen stehenden Fensterflügel einer der beiden untern eröffnet worden und hatte dann aus einem verschlossenen Schrank nach gewaltsamer Erbrechung mehrere Kleidungsstücke, so wie Tisch- und Kaffeegeschirre zum Werth von 2 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf. entwendet. Auf ähnliche Weise hatte er einen zweiten Diebstahl in einem andern solchen Gartenhäuschen in der Weise ausgeführt, daß er zunächst das Gaze Fenster des einen an dem Häuschen befindlichen Anbaues mit einer Stange von außen eingestößt, dann mittelst der Stange mehrere Kleidungsstücke herausgezogen, hierauf aber, nachdem er beim Durchstoßen des an dem zweiten Anbau befindlichen Gaze Fensters das Anstecken eines Schlüssels an der Thür bemerkt, letztere mit dem Schlüssel geöffnet und sich Eingang in den zweiten Anbau verschafft und noch verschiedene andere darin befindliche Geräthschaften zum Gesamtwert von 4 Thlr. 15 Ngr. mit fortgenommen hatte. Endlich hatte er den Fensterladen eines an der Elster gelegenen Maschinenhauses durch ein Stück Eisen gewaltsam erbrochen, war dann eingestiegen, hatte den Messinghahn eines daseibst stehenden Apparates abgeschlagen und sowohl diesen als auch noch mehrere andere Geräthschaften zum Werth von 1 Thlr. 25 Ngr. in diebischer Absicht mitgenommen. Wegen dieser drei Diebstähle und zugleich mit Rücksicht auf frühere Bestrafung wegen Eigenthumsvergehen wurde ihm 10 monatliche Arbeitshausstrafe zuerkannt.

Verschiedenes.

— Vor dem Polizeigericht zu Speyer wurde unlängst ein neuer Zell verurtheilt. Ein dortiger Leinweber, der sich immer

rühmte, „ein ausgezeichneter Schütze zu sein“, suchte endlich seiner Meisterchaft die Krone aufzusetzen. Zu diesem Behuf nahm er sein Geschos zur Hand und begab sich, in Begleitung seines etwa zwölfjährigen Söhnchens, in den Garten. Dort angekommen, befahl er dem Knaben, eine Kartoffel auf den Kopf zu legen und sich in einer Entfernung von etwa 15 Schritten vor ihm aufzustellen. Der Sohn thut willig, wie ihm geheißen wird; mit der größten Kaltblütigkeit macht sich inzwischen der Vater schussfertig, legt an, feuert — und „der Knabe lebt! Der Apfel ist getroffen!“ Die Kartoffel war mitten durchgeschossen. Die Nachbarn, denen er den Meisterschuß zeigte, schüttelten jedoch ungläubig den Kopf; um sie zu überzeugen, mußte er den kühnen Schuß noch einmal wagen. Auf desfallsige Einladung hatten sich Abends wirklich einige Zuschauer eingefunden; der Knabe mußte der Dunkelheit wegen eine Laterne halten, und — abermals flog das Ziel vom Kopfe des Kindes, die Kugel hatte nur dessen Nase gestreift. Die Nachbarn gingen in Verwunderung darüber nach Hause. Inzwischen aber wurde die Sache in weiteren Kreisen ruchtbar; der neue Zell, gerichtlich belangt, gab auf die Frage: „Ob er ein Narr sei?“ ein kurzes „Bisweilen“ zur Antwort. Die erste Cur zur Heilung seiner Narrheit bestand in einer Geldstrafe und fünf Tagen Gefängnis.

— Humboldts Papagei. Eine eigenthümliche Anekdote von Alexander v. Humboldt erzählt der Publicist: „Der berühmte Gelehrte hatte vor längerer Zeit von dem Großvater der Frau Prinzessin von Preußen (Carl August von Weimar) einen Papagei zum Geschenk erhalten, den er sehr liebte. Am vorigen Donnerstag (13. Januar), als Herr v. Humboldt vom Diner nach Hause kommt, sieht er den alten Vogel traurig auf seiner Stange sitzen, tritt zu ihm und fragt: „Nun, Jacob, wer von uns Beiden wird wohl zuerst sterben?“ — „Ercellenz,“ bemerkte der anwesende Kammerdiener, „sprechen Sie doch zu einem Vogel nicht von so ernsten Sachen!“ Der Gelehrte wendet sich ab und nimmt ein Buch. Eine halbe Stunde darauf dreht der Vogel sich plötzlich um, sieht nach seinem Herrn und — fällt todt von der Stange. Er wird für diesen gegenwärtig im Museum der Universität ausgestopft.“

Die Rathhausuhr

ging Montag den 24. Jan. um 10 Uhr Vorm. nur 4 Sec. vor.